



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Solarthermie

Grundwissen zum Marktanreizprogramm

Das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ist das zentrale Förderinstrument der Bundesregierung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu zählen Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse und Wärmepumpen. Seit dem Jahr 2000 wurden mehr als 1,6 Mio. Anlagen und deren Komponenten gefördert, darunter mehr als 1,1 Mio.

Solarkollektoranlagen.

Insgesamt wurden mehr als 2,2 Mrd. Euro an Zuschüssen ausgezahlt, darunter knapp 1,3 Mrd. Euro für Solarkollektoranlagen.

Neben den Antragstellern profitiert auch das SHK-Handwerk von der Förderung. Der Heizungsbaubetrieb vor Ort ist für das BAFA allerdings auch deshalb ein wichtiger Akteur, weil er bei seinen Kunden für das MAP werben und diesen bei der Beantragung eines MAP-Zuschusses behilflich sein kann. Das BAFA erkennt immer wieder: Gute Heizungsbauer leisten nicht nur im Heizungskeller gute Arbeit, sondern informieren den Kunden über die Förderbedingungen im MAP und helfen beim Ausfüllen und Vervollständigen der Antragsunterlagen.

Das BAFA ist bemüht, das Antragsverfahren schlank und transparent zu halten. Trotzdem müssen einzelne Förderanträge abgelehnt werden, weil bei der Antragstellung oder bereits bei der Auswahl der Anlage oder deren Komponenten Fehler gemacht wurden, die vermeidbar gewesen wären. Das BAFA will dem SHK-Handwerk helfen, solche Fehler zu vermeiden. Voraussetzung dafür ist, dass der Heizungsbauer vor Ort über ein „Grundwissen“ über das Antragsverfahren und die Fördervoraussetzungen im MAP verfügt. Die folgenden Ausführungen sollen dieses Grundwissen in Frage-Antwort-Form vermitteln.

Wir wünschen viel Erfolg.

Ihr BAFA-Team

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Das BAFA fördert solarthermische Anlagen zur

- kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m Bruttokollektorfläche²
- solaren Kälteerzeugung
- Wärme und/oder Kältezuführung in ein Wärme- und/oder Kältenetz
- Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative zur Innovationsförderung) als ertragsabhängige Förderung

2. Wie wird gefördert?

Das BAFA zahlt Zuschüsse an den Hausbesitzer bzw. Betreiber einer Anlage. Die Förderung muss beim BAFA beantragt werden. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite (www.bafa.de) Antragsformulare zum Herunterladen zur Verfügung. Auch die elektronische Antragstellung ist möglich.

3. Wie hoch sind die Zuschüsse (Basisförderung)?

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien vom 11. März 2015 festgelegt, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen wurde. Für Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis 40 qm beträgt der Zuschuss in der Basisförderung für eine:

Solarkollektoranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung im Gebäudebestand	
bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 Euro
15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 Euro/m ² Bruttokollektorfläche
Luftkollektoren immer 140 Euro/m ² Bruttokollektorfläche	

Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung im Gebäudebestand	
3 m ² bis 10 m ² Bruttokollektorfläche	500 Euro
11 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 Euro/m ² Bruttokollektorfläche

Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage	
4 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 Euro/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche

4. Wie hoch sind die Zuschüsse (Innovationsförderung)?

Große Solarkollektoranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 m² bis 100 m², die Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche¹ versorgen, werden nach der derzeit geltenden Förderrichtlinie im Rahmen der Innovationsförderung wie folgt gefördert:

Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung im Gebäudebestand	
20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	100 Euro/m ² Bruttokollektorfläche

Solarkollektoranlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung im Neubau	
20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	75 Euro/m ² Bruttokollektorfläche

¹ Anlagen in gemischt genutzten Gebäuden (= Gebäude, die sowohl für wohnliche als auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden) sind ebenfalls förderfähig. Interessenten sollten sich vor Antragstellung beim BAFA über die Fördermöglichkeiten erkundigen.

Solarkollektoranlage zur Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Wärmenetzzuführung im Gebäudebestand

20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche 200 Euro/m² Bruttokollektorfläche

Solarkollektoranlage zur Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Wärmenetzzuführung im Neubau

20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche 150 Euro/m² Bruttokollektorfläche

Solarkollektoranlage für Wärme- oder Kälteerzeugung mit ertragsabhängiger Förderung (als Alternative zur flächenbezogenen Förderung)

20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche 0,45 Euro x jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl Kollektoren

Solarkollektoranlage zur Bereitstellung von Prozesswärme im Neubau und im Gebäudebestand

ab 20m² Bruttokollektorfläche bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Nettoinvestitionskosten

Unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten können Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % (Solarhäuser) auch gefördert werden.

5. Welche Zusatzförderung ist bei Solar möglich?

Zusätzlich zur Basisförderung und zur Innovationsförderung können besonders innovative oder effiziente Anwendungen von Solarkollektoranlagen mit den folgenden Zusatzförderungen bezuschusst werden.

- Kombinationsbonus für den Kesseltausch
- Kombinationsbonus für eine gleichzeitige Errichtung einer Biomasseanlage oder Wärmepumpe
- Kombinationsbonus für den Anschluss an ein Wärmenetz
- Optimierungsmaßnahme (Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage)
- Gebäudeeffizienzbonus

6. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Kesseltausch“?

Der Kombinationsbonus Kesseltausch wird gewährt, wenn gleichzeitig² mit einer Solarkollektoranlage zur Wärme- oder Kälteerzeugung der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung mit Brennstoff Öl oder Gas ersetzt wurde. Als Heizkessel sind alle Wärmeerzeuger zu verstehen, die zur Deckung des überwiegenden Anteils am Wärmebedarf eines Gebäudes dienen. Die Installation des neu installierten Brennwertkessels ist durch Rechnung der Fachfirma (in Kopie) nachzuweisen. Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Für den Kesseltauschbonus ist Voraussetzung, dass die Heizungsanlage hydraulisch abgeglichen und der hydraulische Abgleich vom Fachunternehmer bestätigt wird. Dies ist durch Vorlage der Rechnung (in Kopie) oder durch Angabe in der Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

Der Kombinationsbonus Kesseltausch ist mit allen Zusatzförderungen im Gebäudebestand kumulierbar/kombinierbar.

² Solarkollektoranlage und Brennwertkessel sind innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 9 Monaten in Betrieb zu nehmen. Die Zusatzförderung ist zusammen mit der Basisförderung zu beantragen. Der Förderantrag muss innerhalb von neun Monaten ab Inbetriebnahme beim BAFA eingehen.

7. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus für Biomasse und Wärmepumpen?

Zusätzlich zu der Basis- oder Innovationsförderung für eine Solarkollektoranlage kann eine Zusatzförderung gewährt werden, sofern gleichzeitig³ eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe errichtet wird. Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Der Kombinationsbonus Biomasse und Wärmepumpe ist mit allen Zusatzförderungen kumulierbar/ kombinierbar.

Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

8. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?

Der Gebäudeeffizienzbonus kann zusätzlich für Maßnahmen in einem effizient gedämmten Wohngebäude im Gebäudebestand in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung gewährt werden. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen.

Dazu zählen:

- der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1, Tabelle 2.
- der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve
- weitere Anforderungen gemäß der Technischen Mindestanforderungen der KfW (Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen)

Hinweis:

Der Gebäudeeffizienzbonus ist mit allen Förderungen und Zusatzförderungen für neu errichtete Solarkollektoranlagen in bestehenden Wohngebäuden kombinierbar.

9. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Wärmenetz“?

Der Kombinationsbonus Wärmenetz wird zusätzlich zur Basis- oder Innovationsförderung gewährt, wenn eine förderfähige Solarkollektoranlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde. Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Wärmenetz in diesem Zusammenhang meint eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Solarkollektoranlage, Biomasseanlage oder Wärmepumpe muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen. Für diese Zusatzförderung ist ein Rechnungsnachweis über die Übergabestation an das Wärmenetz vorzulegen. Alternativ kann ein Anlagenschema vorgelegt werden, aus dem die Anbindung mindestens eines weiteren Gebäudes, das mit Wärme versorgt wird, hervorgeht.

Der Kombinationsbonus Wärmenetz ist mit allen Zusatzförderungen kumulierbar/ kombinierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

10. Was versteht man unter der Optimierungsmaßnahme?

Es handelt sich hier um Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

Diese können gleichzeitig mit der zu beantragenden Solarkollektoranlage oder nach 3 bis 7 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Solarkollektoranlage durchgeführt und beantragt werden.

³ Solarkollektoranlage und Biomasseanlage bzw. Wärmepumpe sind innerhalb eines maximalen Zeitrahmens von 9 Monaten in Betrieb zu nehmen. Für beide Maßnahmen ist ein separater Antrag zu stellen. Beide Anträge müssen innerhalb dieser neunmonatigen Frist beim BAFA eingegangen sein. Die Zusatzförderung wird nur einmal gewährt.

Zusammen mit der Errichtung einer Solaranlage	10 % der Nettoinvestitionskosten der Optimierungsmaßnahme, max. 50 % der Basisförderung
---	---

Die gleichzeitige Optimierungsmaßnahme ist mit allen Zusatzförderungen im Gebäudebestand kumulierbar/kombinierbar (Ausnahme Erweiterung einer Solarkollektoranlage).

Nachträglicher Heizungsscheck nach 3 - 7 Jahren Einmaliger Investitionszuschuss	100 bis max. 200 Euro
--	-----------------------

11. Wird der Zuschuss immer ausbezahlt oder nur solange die Fördergelder reichen?

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung.

12. Kann ich neben der KfW-Förderung auch den Zuschuss vom BAFA erhalten?

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar:

- „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153),
- „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167).

Bei Maßnahmen, die nach Nr. IV. der Richtlinie in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer oder der Kommunen). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt.

13. Werden Solarkollektoranlagen auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?

Ja, aber nur im Rahmen der Innovationsförderung und bei solarer Prozesswärme. Ansonsten sind Solarkollektoranlagen nur im Gebäudebestand förderbar.

Ein Gebäude zählt zum Gebäudebestand, wenn zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

Im Gegensatz zu fest installierten Nachtspeicherheizungen stellen mobile Heizgeräte kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

14. Woraus besteht ein Antrag?

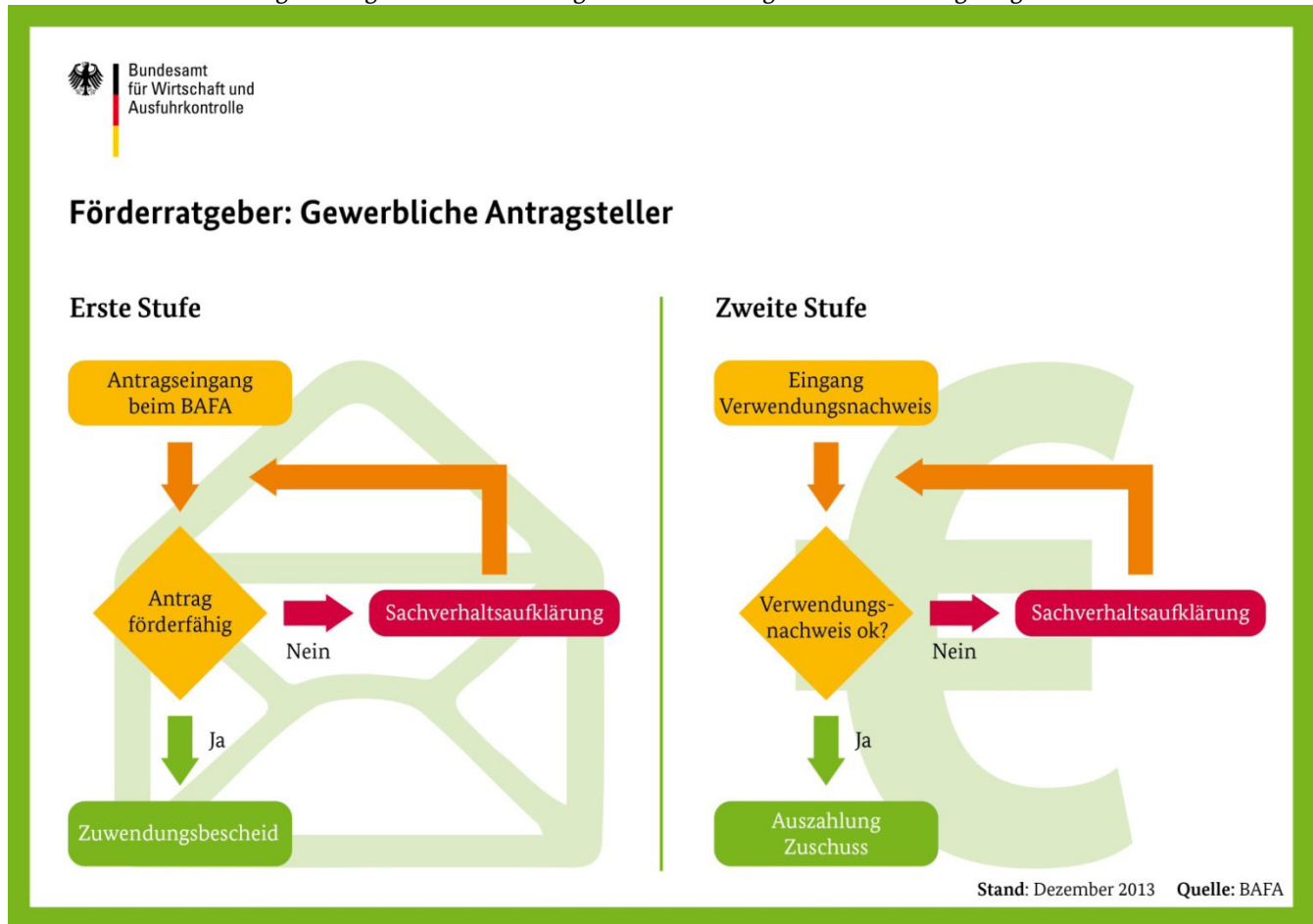
Bei nachträglicher Förderung, d. h. wenn ein Antrag nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen ist, sollte ein Antrag folgende Dokumente beinhalten:

- das ausgefüllte und vom Antragsteller eigenhändig unterschriebene Antragsformular
- die vom Fachunternehmer / Installateur unterschriebene Fachunternehmererklärung
- Rechnung des Fachunternehmens in Kopie (an den Antragsteller als Privatperson ausgestellt)

Wenn die Antragstellung vor Vorhabensbeginn vorgeschrieben ist, verlangt das BAFA in der Basisförderung außer dem eigentlichen Antragsformular keine Nachweise oder Dokumente. Technische Angaben, wie z.B. Hersteller, Typ und Nennwärmeleistung sind im Antrag anzugeben.

Bei der Innovationsförderung ist ein Angebot über die zu fördernde Anlage bzw. Komponente zusammen mit dem Antragsformular einzureichen.

Das Verfahren bei Antragstellung vor Vorhabensbeginn ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



15. Wann ist ein Förderantrag zu stellen?

Privatpersonen (ebenso Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen wie z. B. eingetragene Vereine) müssen den Antrag innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beim BAFA einreichen. Maßgeblich ist stets der Tag des Antragseingangs beim BAFA. Verfristete eingehende Anträge muss das BAFA aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen ablehnen. Unternehmen (ebenso Contractoren, KMU, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind, freiberuflich Tätige, Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft und Gartenbaubetriebe) müssen den Antrag vor Vorhabensbeginn stellen.

Generell **vor Vorhabensbeginn** sind Anträge auf **Innovationsförderung** sowie für solare **Prozesswärme** zu stellen.

16. Wann gilt ein Vorhaben als begonnen (Definition Vorhabensbeginn)?

Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Sobald der Antrag beim BAFA eingegangen ist, darf ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Der Antragsteller muss nicht den Zugang des Bewilligungsbescheides abwarten, sondern darf mit dem Vorhaben beginnen.

17. Können auch Anlagen gefördert werden, die schon länger als neun Monate in Betrieb sind?

Nein.

Beginnend mit dem Datum der Inbetriebnahme einer Anlage muss der Förderantrag spätestens neun Monate danach beim BAFA eingegangen sein (im einstufigen Antragsverfahren). Wird diese Frist versäumt, muss der Antrag abgelehnt werden.

18. Wann gilt eine Anlage als in Betrieb genommen (Definition Inbetriebnahme)?

Eine Solarkollektoranlage gilt als in Betrieb genommen, wenn sie arbeitet und dauerhaft eingeschaltet bleibt. Ein bloßer Probelauf stellt noch keine Inbetriebnahme dar.

Es ist grundsätzlich unerheblich, ob nach der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage auftreten.

19. Wie lauten die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Solarkollektoranlagen?

Solarkollektoranlagen müssen bestimmte technische Anforderungen und Umweltstandards erfüllen.

Die eingesetzten Kollektoren müssen

das europäische Zertifizierungszeichen Solar-Keymark tragen,

nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 oder nach ISO 17025 geprüft worden sein,

einen jährlichen Kollektorsertrag von mindestens Q_{kol} 525 kWh/m² nachweisen⁵ Der Nachweis von Q_{kol} erfolgt auf Basis der Kollektorserträge C_{eff} bei 25 °C und 50 °C am Standort Würzburg.

Folgende Mindeststandards müssen erfüllt und nachgewiesen werden:

- Bei Vakuumröhren und Vakuumflachkollektoren:
- Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m²
- Pufferspeicher mind. 50 Liter/Quadratmeter Bruttokollektorfläche
- Bei Flachkollektoren:
- Bruttokollektorfläche mind. 9,0 m²
- Pufferspeicher mind. 40 Liter/Quadratmeter Bruttokollektorfläche

Die Anlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler⁷ ausgestattet sein.

20. Wie kann ich sicher sein, dass eine Solarkollektoranlage die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?

Das BAFA führt eine Liste förderfähiger Solarkollektoren und -anlagen. Die Liste wird zum Herunterladen auf der BAFA-Internetseite angeboten und nach Bedarf aktualisiert⁸

(http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/Solarkollektor/publikationen/energie_ee_solarliste.pdf).

Die Hersteller bzw. Vertreiber dieser Kollektoren haben durch Baumusterprüfung die Einhaltung der Anforderungen

und Standards nachgewiesen. Die Listen enthalten den Namen des Herstellers / Vertreibers und die Typbezeichnung

sowie Angaben zur Bruttokollektorfläche. Interessenten sollten sich vor Antragstellung vergewissern, ob ein bestimmter Kollektortyp aufgeführt ist und als förderfähig angesehen wird.

21. Warum muss der hydraulische Abgleich durchgeführt werden?

Wenn nur eine Solarkollektoranlage oder zusätzliche Solarkollektoren (Erweiterung) installiert worden sind, ist für die Zuschussgewährung der hydraulische Abgleich nicht notwendig.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist Voraussetzung für den Kombinationsbonus Kesseltausch,

Kombinationsbonus Biomasseanlage u. Wärmepumpen, Kombinationsbonus Wärmenetz, Gebäudeeffizienzbonus und für die Optimierungsmaßnahme.

⁵ Der Kollektorhersteller oder Vertreiber muss dies durch Vorlage einer Bescheinigung einer nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüfstelle nachweisen

⁷ Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² Bruttokollektorfläche müssen die solaren Erträge erfasst und angezeigt werden. Dies kann z.B. durch den Einbau eines Wärmemengenzählers im Kollektorkreislauf oder auch eine entsprechend ausgestattete Solarregelung erreicht werden.

⁸ Die Liste ist umfangreich, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht gelistete Kollektoren könnten dennoch förderfähig sein. Im Zweifel gibt das BAFA Auskunft. Anfragen können z. B. per E-Mail an solar@bafa.bund.de gestellt werden.

Ohne den hydraulischen Abgleich, bzw. ohne den entsprechenden Nachweis, kann das BAFA diese Zusatzförderungen nicht bewilligen bzw. auszahlen.

Auch wenn die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einerseits zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht und so die Investition in „erneuerbare“ Heizungstechnik zunächst zusätzlich verteuert, führen andererseits abgegliche Systeme zu einem geringeren Brennstoffverbrauch. Die Vorteile erläutert das Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. wie folgt:

„Durch einen hydraulischen Abgleich wird sichergestellt, dass alle Heizkörper jederzeit mit genau der richtigen Menge an Heizwasser versorgt werden. Alle Komponenten wie Heizkörper, Thermostatventile, Pumpen und Rohre werden optimal aufeinander abgestimmt. Das gesamte Effizienzpotenzial der Heizungsanlage wird ausgeschöpft und die Wärme genau dorthin transportiert, wo sie gebraucht wird. Das macht den hydraulischen Abgleich zu einer wichtigen Maßnahme für jede Heizungsanlage. Ob bei einem bestehenden System oder nach einer Modernisierung der gesamten Anlage: Ohne hydraulischen Abgleich kann wertvolle Energie ungenutzt verloren gehen. Ein hydraulischer Abgleich spart also nicht nur Energie, sondern vor allem auch unnötige Kosten.“

Quelle: <http://vdzev.de/aktuelles/projekte/hydraulischer-abgleich/>

22. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der Fachunternehmererklärung vom ausführenden Fachunternehmer / Heizungsbauer zu bestätigen. Die Fachunternehmer-erklärung ist Bestandteil des Antragsformulars und vom ausführenden Installateur auszufüllen und zu unterschreiben.

Das BAFA behält sich vor, Rechnungsnachweise, Berechnungsunterlagen und/oder das Einstellprotokoll als Nachweis für den hydraulischen Abgleich zu verlangen.

Die Nachweisführung Schritt für Schritt:

- Der Fachunternehmer/Heizungsbauer führt den hydraulischen Abgleich durch.
- Der Fachunternehmer/Heizungsbauer bestätigt die Durchführung des hydraulischen Abgleichs indem er folgende Erklärung in der Fachunternehmererklärung ankreuzt:
*Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren hydraulisch optimiert.
Dabei bin ich gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.) herausgegeben wird. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.*
- Der Fachunternehmer bestätigt durch Unterschrift, dass seine Angaben in der Fachunternehmererklärung wahrheitsgemäß sind.
- Der Kunde reicht die ausgefüllte und unterschriebene Fachunternehmererklärung zusammen mit dem Antragsformular beim BAFA ein.

Anstelle des hydraulischen Abgleichs nach den anerkannten Regeln der Technik akzeptiert das BAFA ausnahmsweise auch eine hydraulische Optimierung im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Das ist dann der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen im Einzelfall einen hydraulischen Abgleich nach den anerkannten Regeln der Technik unmöglich oder wirtschaftlich unververtretbar erscheinen lassen. Der Heizungsbauer sollte sich in diesen Fällen mit dem BAFA in Verbindung setzen - am besten vor Durchführung der Maßnahme.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referate: 513-516

E-Mail: solar@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

04.11.2015

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.